

II) Die Bedeutung des Verfügungsrechts für die Rechtsinhaber

Das Verfügungsrecht hat als Kontrollinstrument für den Rechtsinhaber grundsätzlich eine wichtige Bedeutung¹⁵⁹⁵. Es kann eingesetzt werden, um das Heraustreten des Werkes aus dem persönlichen Bereich zu steuern¹⁵⁹⁶, die Disposition von Verwertungsrechten von eigenen Bedingungen abhängig zu machen, den Weg des Werkes im Verkehr zu steuern, Märkte zu kontrollieren und schließlich sogar Einfluss auf die Entwicklung von Technologien und den Zugang zu Informationen¹⁵⁹⁷ zu nehmen.

Dagegen bedeutet die Beschränkung auf das reine Verwertungsrecht in vielen Fällen ein erhebliches Weniger an Kontrollmöglichkeit und damit eine mehr oder weniger gewichtige Einschränkung der ausschließlichen Rechtsposition des Berechtigten. Allerdings variiert die Bedeutung des Verbotsrechts nach der Position und Eigenschaft des Berechtigten¹⁵⁹⁸.

Für den einzelnen Urheber ist die durch das Verfügungsrecht geschaffene Möglichkeit, den Zugang zu seinem Erzeugnis zu kanalisieren, häufig eher von untergeordneter Bedeutung. Per se ist das Werk als Mitteilungsgut dazu bestimmt, anderen zugänglich gemacht zu werden. Je größer die Verbreitung, desto höher ist im Allgemeinen der persönliche und wirtschaftliche Gewinn für den Schöpfer. Grundsätzlich gilt das Gleiche natürlich auch für den kommerziellen Verwerter. Allerdings kann dieser – je nach seiner Marktposition – ein Interesse auch am Ausschluss bestimmter Personen haben, um Märkte zu steuern¹⁵⁹⁹ oder sich vor Trittbrettfahrern¹⁶⁰⁰ zu schützen¹⁶⁰¹. Er hat also in der Regel ein Interesse daran, das Verbotswort über den bloßen „*first mover advantage*“ hinaus als regulierende Rechtsposition einzusetzen.

1595 Siehe hierzu und auch zum Innovationsbezug der Verbotsrechte oben Kapitel 1.

1596 Hierzu dient das Veröffentlichungsrecht.

1597 Dieser Effekt wird v. a. durch den Ausschließlichkeitsschutz von Datenbanken erzielt. Durch das Datenbankurheberrecht können auch an sich nicht geschützte Informationen der Rechtsposition des Datenbankschöpfers zugeordnet werden. Dessen Verbotswort ermöglicht es ihm wiederum, den Zugang zu diesen Inhalten zu steuern. Wenn ihm die Informationen darüber hinaus allein zur Verfügung stehen, kann das Datenbankurheberrecht zur Monopolisierung von Wissen führen. Siehe näheres hierzu oben, Teil 2, Punkt III.C.2.b).

1598 Eingehend zu den unterschiedlichen Interessenkreisen *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (993 ff.).

1599 Nur bei dem Bestehen von Ausschließungsrechten kann der Verwerter beispielsweise selektive Vertriebssysteme aufbauen, die darauf basieren, nur bestimmte Abnehmer in der Verwertungskette zuzulassen.

1600 Mit *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (995) sind hiermit andere Verwerter gemeint, die ohne relevante Eigeninvestitionen zu leisten oder Rechte zu erwerben von den Leistungen des berechtigten Verwerter zu profitieren suchen.

1601 So auch *Hilty*, ZUM 2003, S. 983 (995).

Für den Urheber selbst ist das Verfügungsrecht vor allem im Verhältnis zum (potenziellen) Verwerter von Bedeutung¹⁶⁰². Stünde ihm dies nicht zur Seite, könnte jeder Nutzer das Werk ohne Zustimmung des Urhebers verwerten. Die Verhandlungsposition des originären Rechtsinhabers wäre damit auf den Bereich der Vergütung beschränkt. Besonders bei Verhandlungen über Nutzungsrechtsübertragungen an Werken, die nicht im Auftrag oder Arbeitsverhältnis, also von einem freischaffenden Urheber, erstellt werden¹⁶⁰³, ist das Verfügungsrecht mithin ein wichtiges Steuerungsmittel¹⁶⁰⁴.

Hierdurch wird eines deutlich: Das Ausschließungsrecht des Rechtsinhabers hat verschiedene Dimensionen, die – je nach Konstellation – von sehr unterschiedlicher Bedeutung sein können. Eine Abwägung der Interessen mit dem Ziel zu ermitteln, ob Einschränkungen zu Gunsten von Drittinteressen gerechtfertigt oder geboten sind, kann daher äußerst schwierig werden, insbesondere wenn diese abstrakt-generell erfolgt. Vor diesem Hintergrund drängt sich förmlich auf, dass die ausschließliche Ausrichtung des Urheberrechtsgesetzes auf die Interessen des Urhebers zu einseitig ist¹⁶⁰⁵.

III) Die Bedeutung des Verfügungsrechts im Lichte des urheberrechtlichen Interessensausgleichs

Es wurde im Rahmen der Abhandlung schon verschiedentlich darauf hingewiesen, dass das Ausschließlichkeitsrecht vor allem in seiner Funktion als Verfügungsrecht auf den urheberrechtlichen Interessensausgleich erhebliche Auswirkung hat. Dass sich diese Implikationen im Laufe der Entwicklung eher verstärkt als abgeschwächt haben, soll im Folgenden verdeutlicht werden. Es wird sich zeigen, dass das Verfü-

1602 Dies wird zumeist nicht der Endnutzer, sondern ein gewerblich handelnder Verwerter sein, der letztlich allein die Vermarktung des Werkes übernimmt.

1603 Bei Auftragswerken gilt dies indes nicht in gleichem Maße. Hier hat der Urheber schon von vornherein die Möglichkeit, die Werkschöpfung – und somit gleichermaßen die Werknutzung – zu verhindern. Bei der Verhandlung über den Werklohn wiederum kann der Urheber wirtschaftlich einkalkulieren, dass er die spätere Nutzung des Werks faktisch nicht verhindern kann. Hieran bestätigt sich der Sinn einer Unterscheidung zwischen „selbstständigen“ und „frei schaffenden“ Schöpfern, wie sie in Fn. 1517 angeregt wurde.

1604 So auch das BVerfG, NJW 1999, S. 424 (415) und hierzu oben, Teil 1, Kapitel 2, Punkt II.2.b.bb.(2). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Entzug des Verfügungsrechts als Eingriff in die ausschließliche Rechtsposition des geistigen Eigentums zu werten, der einer Rechtfertigung bedarf. An diese seien indes keine hohen Anforderungen zu stellen. Sicherzustellen sei lediglich, dass dem Urheber eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung an der Verwertung verbleibe. Mit welchem rechtlichen Mittel dies garantiert werde, sei verfassungsrechtlich unbeachtlich.

1605 Sehr kritisch äußert sich hierzu auch Hilty, ZUM 2003, S. 983 ff. (*passim*).